

Uli Fremd

88316 Isny im Allgäu

Pflegeversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Dem Petenten geht es darum, dass schwerstpflegebedürftige Pflegeleistungsempfänger ohne Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes nicht mehr regelmäßig durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nachbegutachtet werden müssen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 115 Mitzeichnern unterstützt wird und zu einem Diskussionsbeitrag geführt hat.

Zur Begründung trägt der Petent vor, obwohl in alten Gutachten festgehalten werde, dass eine Neubegutachtung nicht erforderlich sei, erfolgten alle paar Jahre Nachbegutachtungen. Hier entstünden beim Pflegebedürftigen durch ständiges "Wiederaufwählen" psychische Belastungen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 18 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die Pflegekassen durch den MDK prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt

sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Diese Untersuchung ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Über den Termin dieser Wiederholungsbegutachtung entscheidet die Pflegekasse auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachters. Die Angemessenheit der Zeitabstände richtet sich insbesondere nach dem vom Medizinischen Dienst ermittelten Befund und nach der über die Weiterentwicklung der Pflegebedürftigkeit abgegebenen Prognose.

Wiederholungsbegutachtungen dienen insbesondere der Prüfung, ob und in welchem Umfang Leistungen zur Rehabilitation oder andere Leistungen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit geeignet, notwendig und zumutbar sind. Auch dienen sie der Prüfung, ob Hinweise zur Sicherstellung der häuslichen Pflege oder Leistungen nach § 40 SGB XI angezeigt sind. Ebenso bleibt zu prüfen, ob die zuerkannte Pflegestufe noch zutreffend ist.

Erhält die Pflegekasse beispielsweise aufgrund eines Beratungseinsatzes den Hinweis, dass die häusliche Pflege nicht mehr in geeigneter Weise sichergestellt ist, kommt eine erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst in Betracht.

Hieraus folgert der Petitionsausschuss, dass eine pauschale Abschaffung von Wiederholungsbegutachtungen bei Pflegebedürftigen, bei denen die Gutachter des MDK zum Zeitpunkt der Begutachtung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine Veränderung des Pflegebedarfs unwahrscheinlich sei, nicht im Interesse der Pflegebedürftigen liegen kann. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen der Pflegenden mit der Pflege eines Schwerstkranken überfordert ist und es zu Vernachlässigung und Schlimmerem kommt. Dies kann im Rahmen von Wiederholungsbegutachtungen erkannt werden und den Pflegebedürftigen in ihrer Not geholfen werden.

Auch das Bundessozialgericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine erneute Untersuchung auch bei einer anders lautenden Empfehlung des MDK angeordnet werden

darf, wenn die zu treffenden Feststellungen dazu dienen sollen, die Voraussetzungen einer rechtlich zulässigen Rechtsfolge zu ermitteln und die Maßnahme dazu in tatsächlicher Hinsicht auch notwendig ist.

Inwieweit diese Voraussetzungen im Fall des Petenten vorliegen, kann der Petitionsausschuss aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachprüfen. Auch ist eine diesbezügliche Überprüfung im Rahmen einer öffentlichen Petition, bei der die Beschlussempfehlung ins Netz gestellt wird, aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich. Sollte der Petent an einer Einzelfallprüfung interessiert sein, so hat er die Möglichkeit, diesbezüglich eine nicht öffentliche Petition einzureichen. Sollte es sich bei der für ihn zuständigen Pflegekasse um eine bundesunmittelbare Kasse handeln, kann der Petitionsausschuss hier eine Überprüfung des konkreten Einzelfalles vornehmen lassen. Andernfalls würde er die Petition an das ansonsten zuständige Land zur Überprüfung abgeben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.